

## **SATZUNG**

### **des Fördervereins Kirche „St. Leonhard“ und Pfarrheim**

Waldbrunn-Fussingen

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche „St. Leonhard“ und Pfarrheim“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waldbrunn-Fussingen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Mittel**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der katholischen Kirchengemeinde „St. Leonhard“ Waldbrunn-Fussingen, vornehmlich von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an Kirche und Pfarrheim einschließlich der jeweiligen Innenausstattungen und der Außenanlagen sowie die Unterstützung des kirchlichen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel verwirklicht.  
Dies erfolgt vorwiegend durch
  - a. Jahresbeitrag der Mitglieder
  - b. Durchführung von Veranstaltungen
  - c. Spenden
  - d. Vermächtnisse
  - e. tätige Hilfe und Unterstützung von Personen und Firmen
  - f. sonstige Zuwendungen und Einnahmen

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Mit dem schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber / die Bewerberin die jeweils gültige Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und ein Antragsrecht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlöscht
  - a. Durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
  - b. Durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
  - c. Durch förmlichen Ausschluss
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (dazu zählt auch ein Beitragsrückstand > 18 Monate), kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Haftung**

- (1) Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind vorzugsweise im Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Beitrag wird jährlich oder nach Vereinbarung erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
- (3) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ihre Einberufung unter Angaben von Gründen vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung kann über das Gemeindeblatt bzw. dessen Nachfolger erfolgen.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, er kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingebracht werden.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins; Beratung und Beschlussfassung größerer Projekte
  - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl von zwei Kassenprüfern.  
Auf Antrag muss eine Wahl geheim erfolgen.
  - c. Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - d. Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
  - e. Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
  - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - j. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- (8) Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreterin leiten die Mitgliederversammlung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassierer/in
  - d. dem/der Schriftführer/in
  - e. zwei oder mehr Beisitzer/innen
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, das gilt auch für Kassenprüfer. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (3) Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden, Kassenprüfer dürfen nicht zweimal hintereinander gewählt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in gemeinsam vertreten.
- (5) Einzelkontovollmacht wird kraft Satzung der/dem Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in erteilt.
- (6) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreterin leiten die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand soll mindestens vier Mal im Jahr durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder (darunter Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
- (9) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und durch Protokollant und von Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

### **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung der Satzung, einschließlich des Zweckes, sowie die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Einladung enthalten war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde „St. Leonhard“ Waldbrunn-Fussingen oder deren Rechtsnachfolgerin, welche es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung des Fördervereins in der vorliegenden Fassung wurde nach Beschluss der Gründungsversammlung am 14.09.2014 verabschiedet und tritt von diesem Tage an in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

**Vorname Zunahme**

**Unterschrift**

1.

---

2.

---

3.

---

4.

---

5.

---

6.

---

7.

---

8.

---

9.

---

10.

---

---

**11.**

---

**12.**

---

**13.**

---

**14.**

---

**15.**

---

**16.**

---

**17.**

---

**18.**

---

**19.**

---

**20.**

---

**21.**

---

**22.**

---

**23.**

---

**24.**

---

**25.**

---

**26.**

---

---

**27.**

---

**28.**

---

**29.**

---

**30.**

---

**31.**

---

**32.**

---

**33.**

---

**34.**

---

**35.**

---

**36.**

---

**37.**

---

**38.**

---

**39.**

---

**40.**

---

**41.**

---